

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-1053/40/28

Dresden, 5. Dezember 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel,
AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/11212
Thema: BOS-Digitalfunk in Sachsen – Weiterentwicklung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bereits langjährig vor der Einführung des BOS Digitalfunks in Deutschland war der Standard TETRA Release 1 (Datenübertragung 3,0kbit/s) in Europa erprobt. Seit 2009/2010 sollte der Standard TETRA Release 2 (Datenübertragung 691,2 kbit/s) verfügbar sein. In wie viel Prozent der Fläche Sachsens hält der Netzbetreiber das TETRA Release 2 Netz vor und wenn nicht flächendeckend, warum nicht?

Frage 2:

Falls kein TETRA Release 2 Netz flächendeckend verfügbar sein sollte, wo befinden sich TEDS Inseln (nach Landkreisen und Kreisfreien Städten bitte aufgeschlüsselt) und nach welchem Prinzip wurden sie errichtet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Im BOS-Digitalfunknetz ist derzeit ein TETRA-System der Firma Airbus mit firmeneigenem Release-Stand TSR 6.0 implementiert. Dieses System erfüllt prinzipiell den Funktionsumfang des ETSI-Standards für TETRA-Systeme und entspricht dem Leistungsumfang beider genannten Systeme („TETRA Release 1“ bzw. „TETRA Release 2“). Mit dem Aufbau des Netzes und den entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung des Versorgungsauftrages (sogenannte Feinjustierungen) wurde eine flächendeckende Versorgung von 99,5 Prozent der Landesfläche Sachsens erreicht. Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) arbeitet derzeit intensiv an vorbereitenden Tätigkeiten für eine einfache und schnelle Realisierung von BOS-Breitbanddiensten.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Der Standard TETRA Release 2 umfasst mehr als nur TETRA Enhanced Data Service (TEDS). Eine Einführung von TEDS im BOS-Digitalfunknetz ist nicht erfolgt oder geplant.

Frage 3:

Wie viele Endgeräte welcher BOS in Sachsen sind auf TETRA Release 1 Standard und wie viele auf TETRA Release 2 Standard? (Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Behörde und Aufteilung nach HRT oder in Fahrzeugen verbauten Geräten.)

Alle Endgeräte der sächsischen BOS sind gegenüber der Systemtechnik der Firma Airbus (siehe Antwort auf die Frage 1) anhand der für die deutschen BOS notwendigen Leistungsmerkmale geprüft und zugelassen. Zum 20. November 2017 ist folgender Bestand an BOS-Digitalfunkendgeräten im Freistaat Sachsen zu verzeichnen:

Mobile Radio Terminal (MRT – Fahrzeugfunkgerät):

Polizei	4.069
Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	6.363

Handheld Radio Terminal (HRT – Handfunkgerät):

Polizei	9.162
Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	19.149

Frage 4:

Wie viele Endgeräte haben die Nutzer welcher BOS in Sachsen zur Verfügung, die z. B.

- a) bei der Feuerwehr alarmiert werden können,**
- b) die Kenndaten (z.B. verbleibende Restluft in der Pressluftflasche) von Einsatzkräften mit Atemschutzgeräten übertragen,**
- c) Fahrzeughalterdatenabfragen bei einer zentralen Datenbank vornehmen können,**
- d) Fotoübertragung von Webcams / Digitalkameras und deren Empfang erlauben,**
- e) als Funkgerät mit Kamerafunktion genutzt werden können,**
- f) allgemeine Daten wie Fingerabdrücke oder Ermittlungsakten(teile) empfangen können?**

Die Alarmierung der Feuerwehren erfolgt im Freistaat Sachsen ausschließlich über das Protokoll POCSAG im 2m-Band mittels separater Digitaler Meldeempfänger und nicht über BOS-Digitalfunk.

Die Übertragung von Kenndaten von Einsatzkräften mit Atemschutzgeräten kann verschiedenartig gelöst werden. Die Ausrüstung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der örtlichen Brandschutzbehörden. Über konkrete technische Realisierungen in einzelnen Feuerwehren liegen keine Übersichten vor.

Eine Fahrzeughalterdatenabfrage bei einer zentralen Datenbank, die Fotoübertragung von Webcams/Digitalkameras und deren Empfang sowie der Empfang von Daten wie Fingerabdrücke oder Ermittlungsakten(teilen) werden nicht über den BOS-Digitalfunk realisiert. BOS-Digitalfunkgeräte mit Kamerafunktion sind nicht im Einsatz.

Frage 5:

Welche weiteren Nutzeranforderungen wurden als operativ-taktischer Bedarf festgelegt und seitens der GAN seit dem Jahr 2009 ergänzend formuliert und welche davon bereits für welche Behörden in welchem Umfang umgesetzt?

Die Gruppe „Anforderungen an das Netz“ (GAN) war eine Expertengruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern, die die Definition der Anforderungen an das BOS-Digitalfunknetz in der Phase des Netzaufbaus erarbeitet hatten. Sie trat letztmalig 2008 zusammen. Daher wurden von der GAN keine weiteren Nutzeranforderungen seit 2009 ergänzend formuliert.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig